Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 12

Artikel: Unterstützungskonkordat : Anfechtung des Unterstützungsumfanges

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837283

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz. Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pjarrer A. Wild, Zürich 2. Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Tüßli, Zürich.

"Der Armenpsleger" erscheint monatlich. Tährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20. Injertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

25. Jahrgang

1. Dezember 1928

Mr. 12

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Unterstützungskonkordat: Anfechtung des Unterstützungsumfanges.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 24. März 1928.)

I. Eine in Basel wohnhafte Geschiedene mußte seit längerer Zeit auf Grund des Armenkonkordats unterstützt werden. Vor der im Juni 1927 erfolgten Scheizdung ging die Unterstützung mit Dreivierteln zu Lasten des Wohnkantons BaselsStadt und mit einem Viertel zu Lasten der Heimatgemeinde Kaisten (Aargau); nachher verteilten sich die Unterstützungskosten im umgekehrten Verhältnis (Basel ein Viertel, Heimat drei Viertel). Die Unterstützung betrug zuletzt 33 Fr. pro Wonat, wovon 15 Fr. für Wiete und zirka 18 Fr. in Naturalien als Winterspende für Brennmaterial, Kartosseln und Suppe.

Die Allgemeine Armenpflege Basel teilte im November 1927 der heimatlichen Armenbehörde mit, daß eine Erhöhung des monatlichen Mietzinsbeitrags von 15 Fr. auf 30 Fr. vom 1. November 1927 ab bis zum 1. April 1928 nötig werde, da die Unterstützte ungenügend verdiene und trotdem noch für einen Teil des Kostgeldes ihres Knaben aufkommen sollte. Zudem sei der gesichiedene Mann mit seinen Alimentenzahlungen immer etwas im Nückstande, weil er nicht voll beschäftigt sei und zwischenhinein die Arbeit aussetzen müsse; er könne deshalb nicht mit Erfolg betrieben werden. Die Unterstützte verdiene wöchentlich 33 Fr. Die sehlenden 15 Fr. an die Miete seien ihr vorschußweise pro November 1927 bezahlt worden. Die Heinatgemeinde möge den konkordatsmäßigen Anteil am monatlichen Mietzins von 30 Fr. sür die erwähnten Monate garantieren. Mit Schreiben vom 28. November 1927 an die aargauische Direktion des Innern forderte die Allgemeine Armenpflege Basel mindestens die Bewilligung des vollen Mietzinsbeitrages von 30 Fr. für die Zeit vom 1. November 1927 bis Ende Fanuar 1928.

Siergegen erhob die Direktion des Innern des Kantons Aargau namens des Gemeinderates Kaisten beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Beschwerde, indem sie geltend machte, die Unterstützungsbedürftigkeit der Frau sei nicht derart, daß die Seimatgemeinde neben den bereits bewilligten Unterstützungen noch ein Beiteres zu tun verpflichtet wäre. Der Berdienst der Frau betrage festgestelltermaßen monatlich 120 bis 130 Fr., wozu die Alimente des geschiedenen Mannes von monatlich 30 Fr. für den Knaben, sowie der Mietzinsbeitrag von 15 Fr.

pro Monat und die Winterspende von 56 Fr. (für 3 Monate) fämen. Mit diesen Einnahmen sollte es der Unterstützten möglich sein, für den Lebensunterhalt und für die Anschaffung der Kleider, für Beheizung usw. auch in städtischen Verhältnissen aufzukommen. Dies dürfte umso eher vorausgesetzt werden, als die Gemeinde Kaisten anderwärts, in ebenfalls städtischen Verhältnissen, Bürgerinnen besitze, welche mit gleichem oder geringerem Einkommen sür den Unterhalt zweier oder mehrerer Kinder sorgen müßten. Die Konkordatsausslagen der Gemeinde Kaisten hätten sich in den letzten Jahren derart vermehrt, daß der Gemeinde Kaisten hätten sich in den letzten Jahren derart vermehrt, daß der Gemeindehaushalt unter dem Drucke der großen Armenlasten zu leiden habe und der Bürgerschaft große Opfer zur Behebung dieser Armenlasten aufserlegt werden müßten. Es sei darum dringend notwendig, Unterstützungszgesuche von Bürgern dieser Gemeinde auf ihre Begründetheit schärfer zu übersprüfen.

Die Allgemeine Armenpflege Basel hielt in ihrer Vernehmlassung zur Beschwerde daran sest, daß die verlangte Kostengarantie für die ganze Wiete von 30 Fr. pro Monat ab 1. November 1927 bis vorläufig 1. April 1928 nach den bestehenden Verhältnissen gerechtsertigt sei. Die Unterstützte müßte von ihrem ungenügenden Verdienst (33 Fr. pro Woche) an das 40 Fr. betragende Kostgeld des Kindes 10 Fr. zuseten, wodurch sie nicht die ganze Miete zu bestreiten vermöge. Zudem habe diese für die Kleider und andere Bedürsnisse des Kindes zu sorgen.

- II. Der Regierungsrat wies die Beschwerde ab mit folgender Begründung:
- 1. Nach Art. 9 des Konfordates betreffend wohnörtliche Unterstützung bestimmt die Behörde des Wohnkantons die Art und das Maß der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und nach den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen. Hält die Seimatbehörde die Unterstützung für unangebracht oder übersetzt, so ist sie berechtigt, bei der Regierung des Wohnkantons Einsprache zu erheben. Da sich im vorliegenden Falle die Behörde des Heimatskantons Aargau mit der Allgemeinen Armenpflege Basel wegen des Umfanges der Unterstützung nicht einigen kann, ist die Zuständigkeit des Regierungsrates des Kantons Basel=Stadt gegeben.
- 2. Die Seimatbehörde stellt sich auf den Standpunkt, daß es der Unterstützten trotz der teureren städtischen Lebenskosten mit gutem Willen möglich sein sollte, mit dem gegenwärtigen Monatseinkommen von 183 bis 193 Fr. (Lohn 120/130 Fr., Alimente 30 Fr., Mietzinsbeitrag 15 Fr. und zirka 18 Fr. Winterspende) den Lebensunterhalt für sich und den Hährigen Knaben zu bestreiten. Nach den Feststellungen hat die Unterstützte einen Verdienst von 33 Fr. pro Woche oder 143 Fr. pro Monat. Son diesem Verdienst hat sie nachgewiessenermaßen monatlich 10 Fr. an das 40 Fr. pro Monat betragende Kostgeld des Knaben abzusühren, da vom geschiedenen Manne nur ein Alimentenbeitrag von 30 Fr. monatlich erhältlich ist; außerdem hat sie für die Kosten der Anschaffung von Kleidern und Wäsche für das Kind aufzukommen, die ersahrungsgemäß jährlich mindestens 120 Fr. betragen, so daß sie mit weiteren 10 Fr. belastet ist. Somit verbleiben ihr von ihrem Lohneinkommen nach Abgang der Auswensdungen für ihren Knaben zum eigenen Unterhalt noch 123 Fr. pro Monat.

Nun bestimmt sich gemäß den Konkordatsbestimmungen das Maß der Unterstützung nach den örtlichen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen. Das Existenzminimum für den Lebensunterhalt einer alleinstehenden Person beträgt nach den bei den hiesigen bürgerlichen Armenbehörden geltenden Unterstützungsnormen pro Monat aber 134 Fr., wozu noch ordents licherweise die Miete kommt, die im vorliegenden Falle 30 Fr. pro Monat beträgt. Somit stellt sich das Existenzminimum der Unterstützten auf 164 Fr., in welchem Betrag jedoch die allgemein gewährte Winterunterstützung für Brennmaterial, Kartoffeln und Suppe von zirka 9 Fr. monatlich noch nicht ein= gerechnet ist. Die Unterstützte sollte also nach den Normen der bürgerlichen Armenbehörden für die Winterzeit zum eigenen Unterhalt 173 Fr. pro Monat zur Verfügung haben, während die Allgemeine Armenpflege einen monatlichen Betrag von 171 Fr. errechnet. Wenn demnach die Allgemeine Armenpflege Basel den vollen Mietzins von 30 Fr. monatlich verlangt, so bleibt sie durchaus im Rahmen der hier geltenden Unterstützungsansätze, die eben den teureren städti= schen Lebensverhältnissen angepaßt sind. Wird weiter in Betracht gezogen, daß mit Ende Februar 1928 die Winterunterstützung von zirka 18 Fr. monatlich weggefallen ist und die Unterstützte dann mit zirka 153 Fr. auskommen muß, so rechtfertigt es sich, das ursprüngliche Begehren der Allgemeinen Armenpflege um Erstreckung der vollen Mietzinsunterstützung von 30 Fr. pro Monat bis vorläufig zum 1. April 1928 zu schützen. Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Allgemeine Armenpflege Basel der Unterstützten nur so viel zukommen läßt, als unter den obwaltenden Umständen unbedingt notwendig ist. Der prekären finanziellen Lage der Gemeinde Kaisten wird von der Allgemeinen Armenpflege nach Möglichkeit Rechnung getragen; es geht aber nicht an, in Fällen, wie der vorliegende, die absolut nötige Hilfe für die Bestreitung der Lebensnotdurft mit Rücksicht auf die mißliche Finanzlage der unterstützungspflichtigen Seimat= gemeinde zu verweigern. Gebricht es an finanziellen Mitteln, so ist es eben naheliegend, daß der Staat solchen schwerbelasteten Gemeinden beisteht. Aus den vorstehenden Erwägungen muß die Beschwerde der Direktion des Innern des Kantons Aargau abgewiesen werden.

Interfantonales Armenunterstützungsrecht.

(Urteil des Bundesgerichtes vom 19. November 1926 in S. St. Gallen gegen Luzern.)

Bestätigung der Rechtsprechung, wonach die Unterstützungspslicht in bezug auf Ausländer bis zu einer möglichen Seimschaffung den Kanton trisst, auf dessen Gebiet sich die Person befand, als die Unterstützungsbedürstigkeit eintrat oder erkennbarerweise unmittelbar drohte. — Infolge Krankheit arbeitsunsähiger mittelloser Ausländer (Deutscher), der vorgibt, Bürger eines schweizerischen Kantons (St. Gallen) zu sein. Anspruch des angeblichen Heinathans, der den Mann vom Kanton des Ortes der Erkrankung (Luzern) übernommen hat, daß der letztere Kanton die Unterstützungskosten ersetze, wenn die Uebernahme nur unter dem Borbehalt ersolgt war, daß die Behauptungen die Kantonszughörigkeit sich auf Grund weiterer Erhebungen nicht als falsch herausstellen sollten.

Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:

Die Erfüllung der von der Schweiz durch die Niederlassungsverträge übernommenen völkerrechtlichen Pflicht ruht intern auf den Kantonen. Und zwar ist unterstützungspflichtig nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichts. in Analogie zu den für Schweizerbürger gemäß dem Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1875 geltenden Grundjätzen, der Kanton, auf dessen Gebiet der Kranke sich tatsächlich aushielt, als die Silfsbedürstigkeit in einer Weise eintrat, die das